



II-9938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

25. Mai 1993  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 50 0104/1-III/4/93

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

4476/AB  
1993-05-25  
zu 4542/J

Die Abgeordneten DDR. Niederwieser, Piller, Doris Bures,  
Dr. Müller, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 26. März 1993  
unter Nr. 4542/J folgende Anfrage betreffend Richtlinien für die  
Lehrlingsfreifahrt an mich gerichtet:

Die Einführung der Lehrlingsfreifahrt im Jahr 1992 war ein  
weiterer wichtiger Schritt zur Gleichstellung von Schülern und  
Lehrlingen. Im Rahmen der derzeitigen Regelung besteht allerdings  
für einige Lehrlingsgruppen noch kein Anspruch auf die Freifahrt  
bzw. können manche Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen die  
Freifahrt nicht nutzen:

- Alle Lehrlinge, die ihren Arbeitsbeginn noch vor der Inbetrieb-  
nahme der öffentlichen Verkehrsmittel haben (Bäcker, ab dem  
16. Lj., Schichtdienst, Gastronomie).
- Lehrlinge, die bis zur Einführung der Lehrlingsfreifahrt eine  
betriebliche Fahrtkostenabgeltung erhielten oder mittels Werks-  
bus kostenlos fahren durften, erhalten jetzt jedoch keine  
Abgeltung mehr und sind teilweise von den Werksverkehrsbussen  
ausgeschlossen. In vielen Fällen ist es auch nicht möglich,  
öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

- 2 -

- Alle Wochenpendler. Das sind jene Personengruppen, die durch ein privat zugemietetes Zimmer in der Betriebsstättennähe oder in einer Firmenunterkunft wohnen und nicht täglich zwischen Wohn- und Arbeitsstätte pendeln.
- Lehrlinge, die mit Privatverkehrsunternehmen fahren oder denen kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- Lehrlinge im Baugewerbe - die im Lehrvertrag eingetragen haben, daß Dienstbeginn immer auf der Baustelle ist, wo sie gerade arbeiten, können bei kurzfristiger Tätigkeit auf einer Baustelle keinen Antrag auf Lehrlingsfreifahrt stellen.
- Jugendliche in Ausbildungsverhältnissen außerhalb des Berufsausbildungsgesetzes.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie daher nachstehende

**Anfrage:**

1. Sind Ihnen die oben angeführten Beispiele bekannt?
2. Gibt es darüber hinaus Probleme im Zusammenhang mit der Lehrlingsfreifahrt?
3. Werden in Ihrem Ressort Überlegungen angestellt, die rechtlichen Grundlagen für die Lehrlingsfreifahrt dahingehend zu ändern um eine Verbesserung für die oben angeführten Personengruppen zu erreichen?

- 3 -

4. In welchem Zeitraum können die Betroffenen mit entsprechenden Verbesserungen rechnen?
5. Wie hoch schätzen Sie die zusätzlichen Kosten für diese Verbesserungen?

Hiezu beehre ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die von den Abgeordneten zum Nationalrat angeführten Beispiele betreffend Probleme bei der Lehrlingsfreifahrt sind mir bekannt, jedoch ist die Freifahrt für Lehrlinge kraft Gesetzes nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich. Dem liegt der Gedanke zugrunde, nicht unbedingt den Individualverkehr zu fördern. Allerdings erscheint es mir eigenartig, daß Lehrlinge, die bisher eine betriebliche Fahrtkostenabgeltung erhielten oder mittels Werksbussen kostenlos fahren durften, von den Firmen vom eigenen Werksverkehr ausgeschlossen bzw. sonst schlechter gestellt werden als vor Einführung der Lehrlingsfreifahrt. Hier Abhilfe zu schaffen, ist aber Sache der Firmen.

Die Lehrlingsfreifahrten sind durch das Gesetz nur zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen. Bewohnt ein Lehrling eine Zweitunterkunft (Firmenunterkunft, Zimmer am Ausbildungsort und dgl.), ist die Lehrlingsfreifahrt zwischen dieser Zweitunterkunft und der betrieblichen Ausbildungsstätte möglich, nicht jedoch zwischen der Zweitunterkunft und dem Hauptwohntort. Ich möchte aber dazu anmerken, daß die Firmen weitgehend auf Grund der Kollektivverträge verpflichtet sind, den Lehrlingen die Fahrtaufwendungen zwischen Zweitunterkunft und Hauptwohntort zu ersetzen.

- 4 -

Die Abdeckung von Fahrtkosten der Lehrlinge, wie z.B. für private Fahrgemeinschaften, sind im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nicht vorgesehen.

Die Einrichtung von Lehrlingsfreifahrten auf sozusagen "täglich anderen" Fahrstrecken ist nicht durchführbar. Mit verschiedenen Firmen des Baugewerbes, die in Verhandlungen dieses Problem angesprochen haben, wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, daß ein turnusmäßiger Wechseldienst von wenigstens 3 Monaten möglich ist und auch eingerichtet wird. Der Lehrling erhält dann den Freifahrausweis jeweils für 3 Monate zu der Baustelle, an der er arbeitet.

Bezüglich Jugendlicher in Ausbildungsverhältnissen außerhalb des Berufsausbildungsgesetzes möchte ich erwähnen, daß geprüft wird, ob für diese Personengruppe Verbesserungen möglich sind. Die Materie ist aber vielschichtig, sodaß derzeit noch keine konkreten Ergebnisse vorliegen.

- ad 2) Die von den Abgeordneten zum Nationalrat aufgezeigten Beispiele spiegeln das Konfliktpotenzial der derzeitigen gesetzlichen Regelung wider.
- ad 3) Im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie werden Überlegungen angestellt, den für manche Lehrlinge ungünstigen Zustand zu verbessern, wobei aber jede zu treffende Lösung die derzeit angespannte Situation des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mitzubersichtigen haben wird.
- ad 4) Ich werde mich bemühen, noch in dieser Legislaturperiode Verbesserungen für die Betroffenen zu erreichen.
- ad 5) Eine Schätzung der zusätzlichen Kosten für Verbesserungen ist derzeit noch verfrüht.

  
(Maria Rauch-Kallat)